

Satzung der Bürgerstiftung Haren (Ems)

(Stand 20.10. 2021)

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Haren (Ems)“.
- (2) Sie ist eine selbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 1 Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (3) Sitz der Stiftung ist Haren (Ems).

§ 2

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung und/ oder Entwicklung
 - von Kunst und Kultur,
 - von Bildung und Erziehung,
 - des Umwelt- und Naturschutzes,
 - der Landschafts- und Denkmalpflege,
 - der Brauchtums- und Heimatpflege,
 - der Völkerverständigung,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
 - sonstiger sozialer Belangezum Gemeinwohl der in der Stadt Haren (Ems) lebenden Menschen.
- (3) Diese Stiftungszwecke werden beispielsweise verwirklicht durch
 - a) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte,
 - b) Förderung von Kooperationen zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - c) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - d) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck in der Bevölkerung zu verankern.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung, die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen unentgeltlich übernehmen. Die Verwaltungsvereinbarung ist der Stiftungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen beläuft sich auf ein Anfangsvermögen von 50.000 Euro.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Grundstockvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Stiftung kann freie Rücklagen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 5

Rechtstellung des Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (4) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 7

Vorstand

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorstand vertreten (§§ 86, 26 BGB).
- (2) Der Vorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Geborene Mitglieder des Vorstands sind:
- a) der Bürgermeister der Stadt Haren (Ems),
 - b) der Ratsvorsitzende der Stadt Haren (Ems) und
 - c) der Leiter des Fachbereichs „Bildung, Kultur, Soziales“ der Stadt Haren (Ems).
- (3) Vorsitzender des Vorstandes ist der Bürgermeister der Stadt Haren (Ems). Stellvertretender Vorsitzender ist der Ratsvorsitzende der Stadt Haren (Ems).
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit oder Ausscheiden aus dem Beamten- oder Dienstverhältnis bei der Stadt Haren (Ems). Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amts- oder Dienstantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat oder vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder, falls der Vorsitzende verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand stellt innerhalb der ersten fünf Monate des neuen Geschäftsjahres die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht und einen Haushaltsplan auf.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (2) Die Sitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Sitzung in einer Präsenzsitzung, im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können, außer in den Fällen von Satzungsänderung, Abberufung, Zusammenlegung oder Auflösung, auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren im Vorfeld widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, im Wege der elektronischen Kommunikation oder in gemischter Versammlung beteiligten Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem

Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Entsendungsberechtigt sind die Fraktionen/Gruppen des Rates der Stadt Haren (Ems). Das Entsendungsrecht pro Fraktion/Gruppe bestimmt sich nach dem jeweils geltenden Verfahren gemäß NKomVG zur Sitzverteilung in kommunalen Ausschüssen. Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- (3) Mitglieder des Rates der Stadt Haren (Ems) können Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- (4) Mindestens ein entsendetes Mitglied je entsendungsberechtigter Fraktion/Gruppe soll nicht dem Rat der Stadt Haren (Ems) angehören. Diese Person soll ihren ersten Wohnsitz im Stadtgebiet haben und besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre, wobei die Amtszeit der Mitglieder, die zugleich Ratsmitglieder sind, mit der jeweiligen Wahlperiode gemäß § 47 Absatz 2 NKomVG identisch ist. Deren erste Amtszeit ist somit eine Rumpf-Amtszeit.
- (6) Scheidet ein entsendetes Mitglied aus, so bestimmt die Fraktion/Gruppe, die das ausgeschiedene Mitglied seinerzeit vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger. Ein Ratsmitglied wird für die restliche Dauer seiner Amtszeit Mitglied des Stiftungsrates. Die Amtszeit eines nachfolgenden Mitglieds gemäß Absatz (4) beginnt neu zu laufen.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Das Amt eines Mitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Mitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Mitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied ist unverzüglich durch Entsendung zu ersetzen. Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Stiftungsrates oder des Vorstands vom Rat jederzeit aus wichtigem Grunde durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden.
- (9) Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und die Verwendung der Stiftungsmittel. Er berät, unterstützt und überwacht den Vorstand, der die Beschlussfassungen des Stiftungsrats im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung umsetzt, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Beschlussfassungen über die Anlage des Stiftungsvermögens,
- Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- Entlastung des Vorstandes.

- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes und hinzugezogene Sachverständige nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle der entsprechenden Anwendung von § 9 Abs. 2 und 3 - an der Beschlussfassung mitwirken.
- (5) Für Beschlussfassungen des Stiftungsrats gilt § 9 entsprechend.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können Änderungen der Satzung beschließen. Dies umfasst auch Änderungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben beider Organe. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von der Gründungsstifterin beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.
- (2) Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit ihrer Mitglieder möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Haren (Ems), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde bestimmt sich nach § 3 Nds. Stiftungsgesetz.
- (2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
 - jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
 - innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
- (3) Satzungsänderungen werden erst mit der Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam. Unabhängig von den sich aus dem Nds. Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 16

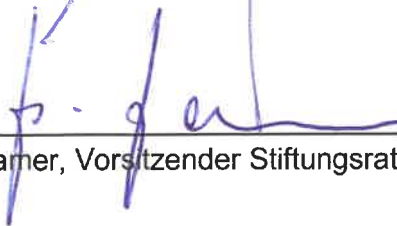
Bekanntmachung

Die Errichtung, das Erlöschen, die Änderung des Zwecks und die Verlegung des Sitzes der Stiftung sowie die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekanntzumachen.

Haren (Ems), 20.10.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Markus Honnigfort', written over a horizontal line.

Markus Honnigfort, Vorsitzender des Vorstands

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Josef Kramer', written over a horizontal line.

Josef Kramer, Vorsitzender Stiftungsrat

Erstfassung vom 12.01.2015

1. Änderung am 20.10.2021 (Beschluss vom 20.10.21)